

Hinweisgeberrichtlinie

1. April 2023

Teil I: Grundsatzklärung

Interroll¹ orientiert sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Um unserer Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gerecht zu werden, stellen wir sicher, dass unsere Produkte und Geschäftsprozesse in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltig sind und stets dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Unsere Strategien und Aktivitäten orientieren sich an universellen Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Wir setzen uns auch für soziale Ziele ein.

Interroll erwartet von allen Mitarbeitenden, auch von temporären und externen Mitarbeitenden, sowie von allen anderen Personen (z.B. Kunden, Lieferanten, etc.) die Einhaltung dieser Grundsätze. Sie stehen im Einklang mit den Unternehmenswerten von Interroll und sind im Verhaltenskodex und im Verhaltenskodex für Lieferanten detailliert aufgeführt.

Interroll ermutigt Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Partner, Aktionäre und ganz allgemein die Stakeholder der Gruppe, jegliches Verhalten unverzüglich zu melden, von dem sie vernünftigerweise annehmen, dass es gegen geltende Gesetze, Vorschriften, interne Kontrollgrundsätze, Unternehmensrichtlinien, Anweisungen und Regeln, wie den Verhaltenskodex, den Verhaltenskodex für Lieferanten oder einen professionellen Standard, verstößt. Die Grundsätze dieser Richtlinie berühren nicht - und schränken in keiner Weise - die Meldepflichten gegenüber den zuständigen Justiz-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden in den Ländern, in denen Interroll Unternehmen tätig sind, oder die Meldepflichten gegenüber den in der Gruppe eingerichteten Kontrollorganen ein.

Diese Richtlinie ersetzt mit sofortiger Wirkung die Whistleblowing-Richtlinie vom 21. September 2021.

Interroll Holding AG, Sant'Antonino, 1. April 2023



Ingo Steinkrüger
Chief Executive Officer



Heinz Hössli
Chief Financial Officer

¹ „Interroll“ umfasst alle voll konsolidierten Interroll Rechtseinheiten

Teil II: Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Definitionen

1. ALLGEMEINER UMFANG

Interroll ermutigt Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Praktikanten, Bewerber, Kunden, Lieferanten, Partner, Aktionäre und ganz allgemein die Stakeholder der Interroll Gruppe, jegliches Verhalten unverzüglich zu melden, von dem sie vernünftigerweise annehmen, dass es gegen geltende Gesetze, Vorschriften, interne Kontrollgrundsätze, Unternehmensrichtlinien, Anweisungen und Regeln wie den Verhaltenskodex, den Verhaltenskodex für Lieferanten oder einen professionellen Standard verstößt.

Die Hinweisgeberrichtlinie gilt für Bedenken über mutmaßliches oder tatsächliches kriminelles Verhalten, unethisches Verhalten oder sonstiges Fehlverhalten, einschließlich eines (mutmaßlichen) Rechtsbruchs durch oder innerhalb von Interroll, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:



- Buchhaltung, interne Buchführungskontrollen oder Rechnungsprüfung
- Steuerhinterziehung
- Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Verstöße gegen die Ausfuhrkontrolle oder Sanktionen
- Marktmanipulation oder Insiderhandel
- Verstöße gegen die Vertraulichkeit oder den Datenschutz
- Diebstahl, Betrug, Bestechung oder Korruption
- Umweltkriminalität oder -schäden
- Gesundheits- und Sicherheitsbedenken (einschließlich körperliches und geistiges Wohlbefinden)
- Unerwünschte Verhaltensweisen
- Verstöße gegen die Menschenrechte
- Schwere Verstöße gegen die Integrität des Whistleblower-Systems
- Verstöße gegen andere Gesetze, Vorschriften oder Interroll Richtlinien

Persönliche Beschwerden, wie Belästigung oder Mobbing, fallen im Allgemeinen nicht unter diese Hinweisgeberrichtlinie. In jeder Interroll Gesellschaft gibt es ein eigenes Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter. Die Mitarbeiter werden jedoch ermutigt, persönliche Missstände im Rahmen dieser Hinweisgeberrichtlinie zu melden, wenn die lokal eingerichteten Verfahren versagt haben oder der Mitarbeiter Vergeltungsmaßnahmen befürchtet und im Rahmen der Hinweisgeber-Mechanismen Schutz sucht.

2. INTERROLL COMPLIANCE OFFICE (ICO)

Verantwortlich für die Hinweisgeberrichtlinie, den Schutz von Hinweisgebern und die Untersuchung von Fällen ist das Interroll Compliance Office (Abb. „ICO“), das aus dem Director Corporate Sustainability & Compliance, der als Group Compliance Officer amtiert, und dem Leiter der Konzernrevision besteht.

Das ICO definiert, implementiert und entwickelt das Hinweisgebersystem für die Interroll Gruppe unter der Aufsicht und Anleitung des Group Chief Financial Officer weiter.

Bei der Untersuchung von Fällen erstattet das ICO dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats und dem Chief Financial Officer direkt Bericht.

Das ICO legt dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats, dem CEO und dem CFO der Gruppe regelmäßig Zusammenfassungen vor.

3. VERTRAULICHKEIT

Alle gemeldeten Fälle werden unabhängig vom verwendeten Meldeweg streng vertraulich behandelt. Nur die Mitglieder des ICO sind befugt, die Existenz und die Einzelheiten der Meldung an eine andere interne oder externe Partei/Person weiterzugeben, wenn dies zur Bearbeitung des Falles für notwendig erachtet wird.

Alle internen oder externen Parteien/Personen, die über das Vorhandensein und die Einzelheiten der Meldung informiert werden, sind verpflichtet, das erhaltene Wissen streng vertraulich zu behandeln.

4. ANONYMITÄT

Alle Hinweisgeber haben das geschützte Recht, anonym zu bleiben. Um zu gewährleisten, dass der Hinweisgeber während des gesamten Prozesses anonym bleibt, wird dringend empfohlen, die EQS Integrity Line als Meldekanal zu nutzen.

Sollte dennoch ein anderer Meldekanal verwendet werden, garantiert Interroll, dass nur der ursprüngliche Empfänger der Meldung und das ICO zum Zwecke der Untersuchung Kenntnis von der Identität des Hinweisgebers erhalten. In jeder Phase der Untersuchung dürfen nur die Mitglieder des ICO mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Hinweisgebers die Identität des Hinweisgebers preisgeben.

5. ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Hinweisgeber haben das Recht, Meldungen als letztes Mittel zu veröffentlichen, wenn alle anderen Meldekanäle zu keinem Ergebnis führen. Beispiele hierfür sind Internetplattformen oder soziale Medien oder die Mitteilung an die Medien, öffentliche Bedienstete, Organisationen der Zivilgesellschaft usw. Dies könnte in Betracht gezogen werden, wenn der Meldende innerhalb der erwarteten Frist von drei bis sechs Monaten keine angemessene Rückmeldung vom ICO erhalten hat.

Das Recht auf öffentliche Bekanntgabe wird nicht gewährt, wenn der Hinweisgeber mit der Schlussfolgerung des ICO nicht einverstanden ist, und Interroll behält sich das Recht vor, im Zuge einer ungerechtfertigten öffentlichen Bekanntgabe rechtliche Schritte einzuleiten, um seine Integrität und seinen Ruf zu schützen.

Teil III: Berichte über Fehlverhalten

6. BERICHT

Die Meldung muss so detailliert und dokumentiert wie möglich sein, um nützliche und angemessene Informationen zur effektiven Überprüfung der Richtigkeit der gemeldeten Ereignisse zu liefern. Wenn diese Informationen dem Hinweisgeber bekannt sind, ist es besonders wichtig, dass der Bericht Folgendes enthält:



- eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und wie der Hinweisgeber davon erfahren hat;
- das Datum und den Ort des Ereignisses;
- Namen und berufliche Stellung der beteiligten Personen oder Informationen, die ihre Identifizierung ermöglichen;
- die Namen aller anderen Parteien, die die in dem Bericht beschriebenen Handlungen bestätigen können;
- Verweis auf alle Dokumente, die bestätigen könnten, dass die gemeldeten Handlungen tatsächlich stattgefunden haben;
- unterstützende Dokumente als Anlagen.

Wenn in der ersten Meldung keine Unterlagen oder Beweise vorgelegt werden, können weitere Informationen zu einem späteren Zeitpunkt der Untersuchung nachgereicht werden.

7. MELDEKANÄLE

Die Meldekanäle von Interroll können genutzt werden, um diese Bedenken (auch anonym) zu äußern, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen. Dadurch wird das Management auf mutmaßliche Straftaten oder anderes vermutetes Fehlverhalten aufmerksam gemacht und es wird sichergestellt, dass geeignete und angemessene Maßnahmen zur Behebung der Situation ergriffen werden. Interroll hat verschiedene Meldewege eingerichtet, über die Hinweisgeber Fehlverhalten melden können:

7.1 DIGITALE PLATTFORM

Interroll beschloss, mit EQS (Betreiber des Systems, siehe www.eqs.com) ein digitales Hinweisgebersystem einzurichten. Whistleblower können ihre Meldungen einschließlich Anhängen über die Integrity Line von EQS einreichen. Die EQS Integrity Line ist sowohl über das Internet als auch über das Intranet (SharePoint) zugänglich. Die Plattform kann auch nach der Einreichung genutzt werden, um anonym mit dem ICO zu kommunizieren und weitere Anhänge und Informationen bereitzustellen.

Dieser Meldeweg gewährleistet mit verschlüsselten Daten, die über sichere und unabhängige Server übertragen werden, dass der Hinweisgeber während des gesamten Prozesses anonym bleiben kann

Es wird empfohlen, die EQS Integrity Line immer von privaten Netzwerken und persönlichen Geräten aus zu nutzen.

Um die EQS Integrity Line zu nutzen, klicke [hier](#).



7.2 EMAIL

Die Fälle können (auch anonym) an folgenden Mailkontakt übermittelt werden:

compliance[at]interroll[dot]com

Dieser Meldekanal kann mit anonymen Mailadressen genutzt werden, um ein gewisses Maß an Anonymität zu gewährleisten, aber es ist nicht vollständig sichergestellt, dass der Hinweisgeber während des gesamten Prozesses anonym bleibt.

Diese Mailadresse darf nur verwendet werden, wenn die Kommunikation nicht über die EQS Integrity Line erfolgt.

7.3 POST

Fälle, die Beweise enthalten, können an die folgende Kontaktadresse übermittelt werden

STRENG VERTRAULICH

Interroll Holding GmbH
Group Compliance Officer
Paul-Zumbühl-Straße 10-30
74847 Obrigheim
Germany

oder

STRENG VERTRAULICH

Interroll Holding GmbH
Head of Group Internal Audit
Höferhof 16
42929 Wermelskirchen
Germany

Bei diesem Meldeweg kann die erste Meldung völlig anonym erfolgen, aber die weitere Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und dem ICO ist ohne Offenlegung der Identität möglicherweise nicht möglich.

7.4 PERSÖNLICH

Die Fälle können persönlich bei den unten aufgeführten Personen gemeldet werden, wobei die Anonymität nicht gewährleistet ist:

7.4.1 INTERROLL COMPLIANCE OFFICE

Fälle können direkt an das Interroll Compliance Office gemeldet werden, entweder an den Group Compliance Officer oder den Leiter der Konzernrevision. Nach Eingang der Meldung leiten sie unverzüglich den Untersuchungsprozess ein.

Es wird empfohlen, Meldungen nur persönlich bei den Mitgliedern des Interroll Compliance Office vorzunehmen

7.4.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Fälle können der Geschäftsführung des betroffenen Interroll Unternehmens gemeldet werden. Die Geschäftsführung wird den Fall unverzüglich an den Group Compliance Officer weiterleiten, um den Untersuchungsprozess einzuleiten.

7.4.3 COMPLIANCE-KOORDINATOREN

Die Fälle können den lokal benannten Compliance-Koordinatoren gemeldet werden. Die Compliance-Koordinatoren werden den Fall unverzüglich an den Group Compliance Officer weiterleiten, um den Untersuchungsprozess einzuleiten.

7.4.4 PERSONALABTEILUNG

Die Fälle können der Personalabteilung des betroffenen Interroll Unternehmens gemeldet werden. Die Personalabteilung wird den Fall unverzüglich an den Group Compliance Officer weiterleiten, um den Untersuchungsprozess einzuleiten.

Alle Fälle werden - unabhängig vom ursprünglichen Meldeweg - zu Dokumentationszwecken vom Group Compliance Officer an die EQS Integrity Line weitergeleitet.

Teil IV: Untersuchung

8. UNTERSUCHUNGSPROZESS



1 | Der Hinweisgeber erfährt von einem (vermuteten) Fehlverhalten im Rahmen dieser Politik und sammelt Beweise.

2 | Der Bericht wird über den oben definierten Meldekanal erstellt und übermittelt. Wenn die Meldung nicht über die EQS Integrity Line erfolgt, erstellt der Group Compliance Officer einen Fall auf der Plattform. Die gesamte Dokumentation und schriftliche Kommunikation wird ebenfalls an die EQS Integrity Line weitergeleitet.

3 | Das ICO ist dafür verantwortlich, die Gültigkeit des Berichts im Namen der gesamten Gruppe zu überprüfen, unbeschadet spezifischer lokaler Gesetze zu diesem Thema. Als solche wird sie eine rasche und gründliche Untersuchung durchführen und dabei die Grundsätze der Unparteilichkeit, Fairness und Vertraulichkeit gegenüber allen Beteiligten beachten.

Im Verlauf von Untersuchungen kann das ICO die Unterstützung lokaler Compliance-Koordinatoren anfordern. Diese lokalen Compliance-Koordinatoren werden vom Compliance-Beauftragten der Gruppe ernannt und sind für den Verlauf und den Gegenstand der Untersuchung direkt dem ICO unterstellt. Gegebenenfalls kann das ICO auch die Unterstützung externer Parteien (z. B. Anwälte, forensische Ermittler, Übersetzer usw.) anfordern, die auf den Bereich der Meldung spezialisiert sind, sofern ihre Beteiligung der Überprüfung der Meldung und der Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit förderlich ist. Die Beauftragung externer Parteien im Falle einer Untersuchung ist von den Standardbeschaffungsverfahren ausgenommen und unterliegt der alleinigen Entscheidungsbefugnis des ICO nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und dem Group CFO.

Häufig geben Hinweisgeber in ihrer ersten Meldung nicht alle erforderlichen Informationen an, damit ihr Anliegen gründlich untersucht werden kann. Hinweisgeber können auch über zusätzliche Beweisdokumente verfügen, um die Untersuchung oder spätere Strafverfolgung zu erleichtern. Daher ist es wichtig, dass das ICO in der Lage ist, nach der ersten Meldung mit dem Hinweisgeber zu kommunizieren. Diese Kommunikation kann anonym über die EQS Integrity Line erfolgen und muss genutzt werden, wenn zusätzliche Informationen für die Ermittlungen benötigt werden.

Um Informationen und Beweise zu sammeln, die die Untersuchung weiter erleichtern, wird das ICO persönliche Gespräche führen oder geeignete Medien wie MS-Team-Meetings nutzen. Auf Anfrage und für den Zweck der Untersuchung erhält das ICO Zugang zu Systemen, Tools und anderen Dateispeichersystemen sowie zu allen relevanten Daten und Informationen, die für die Untersuchung als wichtig erachtet werden. Der erforderliche Zugang ist nicht auf die Mitglieder des ICO beschränkt, auch externe Parteien, die vom ICO eingeschaltet werden (z. B. Ermittler), erhalten bei Bedarf Systemzugang. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, wird der Zugriffsantrag außerhalb der Standardverfahren bearbeitet. Nach Abschluss der Untersuchung werden die erteilten Zugangsberechtigungen widerrufen.

4 | Nach Abschluss der Untersuchungsphase erstellt das ICO einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführten Untersuchungen und die berücksichtigten Beweise.

Außerdem teilt sie den vom Inhalt des Berichts betroffenen Unternehmensstrukturen die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen für jeden Bericht mit.

Kommen die Ermittlungen jedoch zu dem Schluss, dass i) das Vorliegen eines Verstoßes ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen eindeutig verneint werden kann, ii) keine ausreichenden Beweise vorliegen oder iii) die im Bericht genannten Vorfälle nicht bewiesen sind, legt das ICO den Bericht zusammen mit den Gründen für dieses Vorgehen zu den Akten.

5 | Auf der Grundlage der Ergebnisse teilt das ICO den Bericht dann mit den jeweils zuständigen Unternehmensfunktionen, damit diese Interventionspläne erstellen und entscheiden können, welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Während der Untersuchung erhalten der Chief Executive Officer und der Chief Financial Officer (sofern sie nicht von der Untersuchung betroffen sind) regelmäßig Zwischenberichte und Aktualisierungen der Untersuchung, wenn diese für Interroll von großer Bedeutung sind.

Teil V: Verstöße gegen die Integrität des Systems zur Meldung von Misständen

9. HINWEISGEBERSCHUTZ

Jegliche Art von Bedrohung, Vergeltung, Strafe oder Diskriminierung des Hinweisgebers oder der gemeldeten Partei - oder jeder Person, die an der Untersuchung der Stichhaltigkeit der Meldung beteiligt war - wird nicht toleriert. Kein Mitarbeiter, der in gutem Glauben und unter Nutzung des in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahrens für die Meldung von Misständen ernsthafte Bedenken äußert, muss mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen, auch dann nicht, wenn sich seine Bedenken als unbegründet erweisen.

Wenn Hinweisgeber glauben, dass sie am Arbeitsplatz benachteiligt werden, weil sie ihre Bedenken geäußert haben, sollten sie unverzüglich ihre Personalabteilung oder das ICO informieren.

Interroll behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower ergreift oder androht, die Meldungen im Sinne dieser Richtlinie eingereicht haben.

10. BÖSWILLIGKEIT

Es wird davon ausgegangen, dass Interroll geeignete disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen ergreifen kann, um seine Rechte, sein Vermögen und seinen Ruf gegen Personen zu schützen, die in böser Absicht falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen gemacht haben und/oder Meldungen mit dem alleinigen Ziel gemacht haben, die gemeldete Partei oder andere in der Meldung genannte Parteien zu diffamieren, zu verleumden oder zu schädigen.

Teil VI: Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten von Hinweisgebern und anderen Beteiligten, z. B. der gemeldeten Partei(en), die bei der Bearbeitung der Meldungen erhoben werden (einschließlich sensibler Daten wie rassische und ethnische Herkunft, religiöse und philosophische Überzeugungen, politische Meinungen, Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften sowie personenbezogene Daten, die auf die Gesundheit und die sexuelle Ausrichtung einer Person schließen lassen), werden in voller Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und auf jeden Fall im Einklang mit den Bestimmungen der Konzernrichtlinie Datenschutz und den entsprechenden Anweisungen verarbeitet. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Überprüfung der Gültigkeit des Berichts und für seine Verwaltung unbedingt erforderlich sind. Das ICO in seiner Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (unbeschadet spezifischer lokaler Rechtsvorschriften zu diesem Thema) wird die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung der in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren verarbeiten. Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der eingegangenen Meldungen zu gewährleisten und die gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, wird das ICO die personenbezogenen Daten unter vollständiger Wahrung der Privatsphäre, der Rechte, der Grundfreiheiten und der Würde der betroffenen Personen verarbeiten.

Die Verarbeitung wird Mitarbeitern übertragen, die ordnungsgemäß als Datenverarbeiter benannt sind, vom ICO beaufsichtigt werden und speziell für die Verwaltung von Hinweisgeber-Verfahren geschult sind, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen und den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen und der Vertraulichkeit der Informationen in den Meldungen.

Das ICO kann die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten der gemeldeten Partei(en) an die Unternehmensvorstände und die jeweils zuständigen internen Stellen sowie an die Justizbehörden weitergeben, um die Verfahren einzuleiten, die erforderlich sind, um angemessene rechtliche und/oder disziplinarische Maßnahmen gegen die gemeldete(n) Partei(en) zu gewährleisten, sofern die gesammelten Informationen und die durchgeführten Überprüfungen ergeben, dass der Inhalt der Meldung der Wahrheit entspricht. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten auch an spezialisierte externe Parteien weitergegeben werden, wie in dieser Politik beschrieben. Um Missverständnisse zu vermeiden, bleiben die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers unter allen Umständen vertraulich.

Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust oder unbefugter Offenlegung während der Aktivitäten zur Überprüfung der Gültigkeit der Meldung zu schützen. Darüber hinaus werden die Unterlagen zu der Meldung in digitalem Format auf der EQS Integrity Line Plattform für einen Zeitraum aufbewahrt, der nicht länger ist als für den ordnungsgemäßen Abschluss der in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren erforderlich.